

Satzung des BMW 2002 turbo Club e.V.

§1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Club führt den Namen "BMW 2002 turbo Club e.V.", im folgenden Club genannt, und hat seinen ständigen Sitz in 78713 Schramberg.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Club erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet von Europa (nach vorhandenem Interesse weltweit) und hat von der Bayerische Motorenwerke AG München die allein gültige Genehmigung zur Führung der Bezeichnung "BMW 2002 turbo Club e.V.", sowie zur Benutzung des markenrechtlichen BMW Zeichens im Rahmen des Clubgeschehens.

§2

Zweck des Clubs

Die Tätigkeit des Clubs ist nicht auf Gewinn orientiert und verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele. Es soll allen am Kraftfahrzeug Interessierten die Möglichkeit gegeben werden, auf unpolitischer und überkonfessioneller Basis in allen technischen, juristischen, touristischen und kraftfahrzeugwirtschaftlichen Fragen Beratung einzuholen, Erfahrungen auszutauschen und Freizeitgestaltung zu pflegen durch Veranstaltungen aller Art.

Vor allem wird eine Zusammenarbeit mit allen BMW Gemeinschaften im In- und Ausland, mit der Bayerische Motorenwerke AG in München, mit autorisierten Vertragshändlern, mit Firmen der Zubehörindustrie und mit den für den Straßenverkehr bzw. für die Motorisierung zuständigen Behörden angestrebt.

§3

Finanzielle Mittel und Art der Aufbringung

Die erforderlichen Mittel zur Erreichung der Clubziele werden durch Erträge aus Unternehmungen und Veranstaltungen sowie aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen gewonnen.

§4

Mitgliedschaft

Mitglieder des Clubs können alle Personen werden, die im Besitz eines BMW 2002 *turbo* sind, oder sich für Zweck und Ziel dieser BMW Gemeinschaft interessieren und an den in §7 näher bezeichneten Rechten und Pflichten voll teilhaben wollen. Mitglieder des Clubs müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim 1. Vorsitzenden und muß vom Antragsteller unterschrieben sein. Damit erkennt das neue Mitglied die vorliegende Clubsatzung an. Über die Aufnahme entscheidet der gesamte Clubvorstand mit einfacher Mehrheit.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

Freiwilliger Austritt

Dieser ist dem 1. Vorsitzenden schriftlich drei Monate vor Jahresende mitzuteilen.

Ausschluß oder Streichung

Der Ausschluß eines Mitglieds kann nur bei Vorliegen einer Mehrheit von zwei Dritteln der bei der Jahreshauptversammlung anwesenden Mitglieder ausgesprochen werden und erfolgt bei unehrenhaften oder anderen

schuldhaften Handlungen, die das Ansehen des Clubs gefährden oder gegen dessen Interessen gerichtet sind. Der vollzogene Ausschluß muß dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt werden. Eine Berufung gegen einen Ausschluß oder Streichung ist innerhalb von acht Tagen nach Zustellung dem 1. Vorsitzenden einzureichen. Zur Streichung eines Mitgliedes ist der Gesamtvorstand bei unverzüglicher Verständigung der betroffenen Person befugt, sofern diese trotz einmaliger Mahnung drei Monate mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand geblieben ist.

§6

Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe und Erhebung der Beiträge sowie über eine einmalige Aufnahmegebühr entscheidet die Jahreshauptversammlung. Die eingehenden Beiträge einschließlich der Aufnahmegebühren werden vom Clubkassenwart verwaltet. Es muß auf jeden Fall für die vom Clubbetrieb nicht benötigten Geldmittel ein verzinsbares Konto bei einem Kreditinstitut angelegt werden.

§7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht, sie haben das Recht, die Clubeinrichtungen kostenlos zu benutzen sowie an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen. Das Stimmrecht der Mitglieder ist grundsätzlich gleichwertig. Jede Person besitzt nur eine Stimme. Zu den Pflichten der Mitglieder gehört es, ganz allgemein den Interessen und Zielen des Clubs nach bestem Vermögen zu dienen, die Satzung und Beschlüsse diszipliniert zu beachten und die von der Jahreshaupt-

versammlung festgelegten Beitragsleistungen pünktlich und vollständig zu erbringen.

§8

Organe des Clubs

Organe des Clubs sind:

- die Jahreshauptversammlung
- die außerordentliche Hauptversammlung
- der Gesamtvorstand

- Die Jahreshauptversammlung muß mindestens einmal im Jahr einberufen werden, die Einberufung erfolgt in schriftlicher Form. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Club letzte bekannte Adresse des Mitgliedes gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Gesamtvorstand fest, Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich beim 1. Vorsitzenden vorliegen.

- Die Außerordentliche Hauptversammlung kann bei Vorliegen gewichtiger Gründe von dem Gesamtvorstand oder im Auftrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden. Für die Beschlußfassung der außerordentlichen Hauptversammlung gelten dieselben Kriterien wie für die Jahreshauptversammlung.

- Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

1. 1. Vorsitzender
2. 2. Vorsitzender
3. Schriftführer
4. Kassenwart
5. Sport- und Touristikwart

- Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:

1. Entgegennahme des anlässlich der Jahreshauptversammlung vom Gesamtvorstand über das vorausgegangene Geschäftsjahr vorliegenden Rechenschafts- und Kassenprüfungsbericht und Entlastung des gesamten Clubvorstandes.

2. Beschlußfassung über die vom Gesamtvorstand oder von den Mitgliedern vorgelegten Anträge.

Die Jahreshauptversammlung ist beschlußfähig bei Anwesenheit von einem Drittel der Clubmitglieder. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Nichterreichen der Beschlußfähigkeit kann grundsätzlich über alle Beschlüsse auch schriftlich per Post durch die Mitglieder abgestimmt werden, hierfür gelten die gleichen Mehrheitsbestimmungen. Den Vorsitz der Jahreshauptversammlung führt in allen Fällen der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Abwesenheit kann der Vorsitz der Versammlung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes übernommen werden. Über alle gefaßten Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Datum der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnungspunkte, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung, bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

3. Vorstandswahlen

Die Wahl eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes erfolgt grundsätzlich geheim, und unter der Leitung eines Wahlleiters. Sämtliche Vorstandsmitglieder können bei Bewährung wiedergewählt werden. Für die Abstimmung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, ist diese bei der ersten Abstimmung nicht vorhanden, entscheidet bei einer zweiten Abstimmung die einfache Stimmenmehrheit.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden auf Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Wahl eines neuen Gesamtvorstandes im Amt. Es werden im Jahr mit ungerader Zahl der 1. Vorsitzende, der Schriftführer sowie der Sport- und Touristikwart gewählt. Im Jahr mit gerader Zahl werden der 2. Vorsitzende und der Kassenwart gewählt. Wird für ein Amt im Gesamtvorstand nur ein Kandidat vorgeschlagen, dann ist die Wahl durch offenen Abstimmung mit Feststellung der Gegenstimmen und Enthaltungen zulässig. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Drittel der Clubmitglieder kann der Gesamtvorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied jederzeit abberufen werden.

4. Die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren

5. Satzungsänderungen

Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Anträge zu Satzungsänderungen sind mindestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung allen Mitgliedern durch den 1. Vorsitzenden schriftlich bekanntzugeben.

6. Festlegung des Clubbeitrags

7. Verleihung oder Anerkennung der Ehrenmitgliedschaft

- Aufgaben des Gesamtvorstandes sind:

1. Vollzug der von der Jahreshauptversammlung gefaßten Beschlüsse
2. Entscheidung in allen Clubangelegenheiten, zu deren Regelung die Jahreshauptversammlung nicht einberufen werden muß.
3. Organisation und Abwicklung des Clublebens

§9

Vertretung nach außen

Vorstand im Sinne des BGB ist der 1. Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich stets allein.

Bei Ausfall des 1. Vorsitzenden wählen die Vorstandsmitglieder einen Stellvertreter des 1. Vorsitzenden aus ihren Reihen, bis längstens zur Fälligkeit der Wahl laut Satzung.

§10

Auflösung

Die Auflösung des Clubs kann nur die Jahreshauptversammlung oder die außerordentliche Hauptversammlung, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, beschließen.

Bei Auflösung hat die diesen Beschluß fassende Versammlung einen oder mehrere Liquidatoren zu bestimmen, die das eventuell vorhandene Vermögen einem gemeinnützigen Zweck (im Sinne des Gesetzes) zuführen müssen.

Satzungserrichtung

Die vorliegende Satzung wurde bei der Jahreshauptversammlung vom 21. Juni 1997 in Königsfeld errichtet.